

Reglement der Feuerwehr Wolhusen

vom 28. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Organisation3
Art. 1	Feuerschutz..... 3
Art. 2	Organisation..... 3
Art. 3	Stützpunktaufgaben..... 3
Art. 4	Prävention..... 3
Art. 5	Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft 4
Art. 6	Feuerwehrkommission..... 4
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission..... 4
Art. 8	Aufgaben des Feuerwehrkommandanten 5
Art. 9	Offiziere, Höhere Unteroffiziere..... 6
Art. 10	Unteroffiziere und Mannschaft..... 6
II	Löscheinrichtungen.....7
Art. 11	Hydrantenanlagen..... 7
Art. 12	Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen..... 7
III	Feuerwehrdienst7
Art. 13	Leistung von Feuerwehrdienst..... 7
Art. 14	Alarmierung und Aufgebot..... 8
Art. 15	Gleichstellung..... 8
Art. 16	Besoldung..... 8
IV	Finanzierung.....9
Art. 17	Ersatzabgabe..... 9
Art. 18	Befreiung von der Ersatzabgabe..... 9
Art. 19	Feuerwehrkosten..... 9
Art. 20	Verrechnung von Einsätzen..... 9
V	Straf- und Schlussbestimmungen9
Art. 21	Disziplinar massnahmen..... 9
Art. 22	Inkrafttreten..... 10

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie Art. 17 Abs. b der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 folgendes Reglement.

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

I Organisation

Art. 1 Feuerschutz

- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in der Gemeinde Wolhusen sowie in Teilen der Gemeinden Werthenstein und Ruswil fest.
- ² Die Gemeinde Wolhusen als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.
- ³ Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinden Ruswil und Werthenstein ist in separaten öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.
- ⁴ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 2 Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Wolhusen.
- ² Der Gemeinderat Wolhusen wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

Art. 3 Stützpunktaufgaben

Die Feuerwehr Wolhusen erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.

Art. 4 Prävention

- ¹ Die Feuerwehr Wolhusen sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

- 2 Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- 3 Sie erfüllt die gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 5
Alarmorganisation und
Einsatzbereitschaft

- 1 Die Feuerwehr Wolhusen legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine Alarmorganisation fest, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 6
Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - c) dem Materialverwalter und dem Fourier
 - d) je einem Vertreter der Gemeinderäte Wolhusen, Werthenstein und Ruswil
- 3 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seinen Gemeinderatsvertreter in der Feuerwehrkommission.

Art. 7
Aufgaben und
Kompetenzen der
Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Organigramms
 - b) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats
 - c) Bestätigung der Neueingeteilten und der Einteilungen
 - d) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere

- e) Antrag an den Gemeinderat für Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge
- f) Antrag an den Gemeinderat für das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- g) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Arbeitsprogramms
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Kommandanten
- i) Beschlussfassung über Disziplinar massnahmen

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Kommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 8
Aufgaben des
Feuerwehrkomman-
danten

- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch delegieren:
- a) Führung der gesamten Feuerwehr
 - b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
 - c) Rekrutierung und Personalplanung
 - d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
 - e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
 - f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats
 - g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
 - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
 - j) Rechnungswesen, Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards

² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabs.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten. Er kleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.

Art. 9
Offiziere, Höhere
Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Sie bekleiden den Dienstgrad Leutnant.

² Der Materialverwalter (Dienstgrad Feldweibel) hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung des Inventarverzeichnisses
- b) Periodische Kontrolle des Korpsmaterials
- c) Herausgabe und Abnahme der persönlichen Ausrüstung
- d) Eintragung der Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der Korpskontrolle
- e) Reinigung der Lokale
- f) Anordnung von Reparaturen nach Weisung des Kommandos
- g) Bereitstellung des Materials und Sicherstellung des Nachschubs

³ Der Fourier (Dienstgrad Fourier) hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung des Protokolls
- b) Führung der Präsenzliste und des Appellwesens
- c) Führung des Dienstbüchleins in der Verwaltungssoftware
- d) Führung des Besoldungswesens
- e) Beschaffung der Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) Erledigung von Korrespondenzen

Art. 10
Unteroffiziere und
Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung ihrer Gruppe im Einsatz
- b) Halten von Ausbildungslektionen bei Übungen
- c) Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Feuerwehrleute haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sofortiges Ausrücken im Alarmfalle
- b) Einhalten der Übungszeiten
- c) Sorgfältig Umgang mit den Gerätschaften und persönlichem Korpsmaterial
- d) Pflege und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; Haftung für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände bei Selbstverschulden
- e) Sofortige Meldung eines Wohnungswechsels und der Änderung der Telefonnummer an den Kommandanten

II

Löscheinrichtungen

Art. 11 Hydrantenanlagen

¹ Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Wolhusen und Werthenstein wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein (WWW) sichergestellt. Diejenige im Einsatzgebiet der Gemeinde Ruswil werden durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein oder von privaten Versorgungen sichergestellt. Für den Steinhuserberg wird die Versorgung des Löschwassers durch die Wasserversorgung Steinhuserberg gewährleistet.

² Die Wasserversorgungen Steinhuserberg und Werthenstein erstellen, erneuern und finanzieren alle Hydranten auf ihren Leitungen. Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren. Die Grundeigentümer haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Der betriebliche Unterhalt (Kontrolle, Wartung) obliegt den Wasserversorgungen. Diese stellen sicher, dass die Hydrantenanlagen jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen. Die Kosten der Kontrolle der Hydrantenanlage gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.

⁴ Die Verlegung eines bestehenden Hydranten bedarf der Zustimmung der Wasserversorgungen in Absprache mit der Feuerwehr. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

⁵ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr bei einem Brandfall und bei Übungen unbeschränkt zur Verfügung. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 12 Löschwasserbehälter und andere Wasserbe- zugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

III

Feuerwehrdienst

Art. 13 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum

Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

⁴ Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14
Alarmierung und
Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 15
Gleichstellung

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 16
Besoldung

Der Gemeinderat Wolhusen legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV

Finanzierung

Art. 17 Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung jährlich festgesetzt.

Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch das Feuerwehrkommando entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

² Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.

Art. 19 Feuerwehrkosten

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 20 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Gemeinde Wolhusen stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50.00 bestrafen.

Art. 22
Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt durch Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen und der Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 4. Mai 2005 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 28. November 2021.

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Dem vorstehenden Reglement der Feuerwehr Wolhusen wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, ...

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern